

Verfahrensordnung gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Gesellschaften der IGEPA group sind sich der Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften bewusst. Wir streben eine nachhaltige Entwicklung an, indem wir unternehmerisches Handeln mit sozialer und ökologischer Verantwortung verbinden. Wir setzen die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes um. Hierfür haben wir u.a. ein wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung beschreibt die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens.

1 Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Gesellschaften der IGEPA group oder in deren Lieferketten entstanden sind.

Hinweis:

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen zum Beispiel eines der folgenden Verbote droht:

- ☐ Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei,
- ☐ Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit,
- ☐ Diskriminierungsverbot,
- ☐ Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- ☐ Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- ☐ Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
- ☐ Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachtet, verletzt oder beeinträchtigt werden, oder

Eine **Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen zum Beispiel eines der folgenden Verbote droht:

- ☐ Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- ☐ Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen der Bestimmung der einschlägigen Übereinkommen,
- ☐ Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- ☐ Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

2 Wie können Beschwerden oder Hinweise abgegeben werden?

Beschwerden oder Hinweise können auf den folgenden Wegen abgegeben werden:

- ☐ Die IGEPA group hat die Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH („**Heuking**“) damit beauftragt, einzelne Aufgaben einer Meldestelle wahrzunehmen. Die Rechtsanwaltskanzlei Heuking stellt ein Webformular zur Verfügung, in das Beschwerden oder Hinweise eingegeben werden können. Die Nutzung ist in der deutschen und der englischen Sprache möglich.
- ☐ Die Meldestelle ist unter dem folgenden Link zu erreichen: [deutsch](#) [englisch](#)
- ☐ Beschwerden oder Hinweise können auch an die folgende Emailadresse gesandt werden: menschenrechtsbeauftragter@igepagroup.com

3 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Wenn eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb einer Woche (circa) eine Eingangsbestätigung. Die Meldestelle prüft nach Eingang den gemeldeten Sachverhalt. Es wird geprüft, ob der Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG beschreibt. Die Meldestelle wird die Beschwerde oder den Hinweis dann an die zuständige Stelle innerhalb der IGEPA group übergeben. Soweit geboten, wird die IGEPA group erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen einleiten. Sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht, wird der Hinweisgeber während des Verfahrens kontaktiert und über die Maßnahmen informiert.

4 Wer bearbeitet die Beschwerden oder Hinweise?

Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst durch die von der IGEPA group beauftragte externe Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Diese wird sodann Kontakt zu dem Menschenrechtsbeauftragten der IGEPA group aufnehmen.

5 Wie wird der wirksame Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung gewährleistet?

Die Beschwerden und Hinweise werden zunächst von einer unabhängigen, externen Rechtsanwaltskanzlei, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, geprüft.

Auch im weiteren Verfahren werden alle Informationen streng vertraulich behandelt. Die bei der IGEPA group mit dem Verfahren betrauten Personen handeln insofern unabhängig und weisungsfrei. Alle Beschwerden und Hinweise werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit bearbeitet.

Repressalien aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden von der IGEPA group nicht toleriert.

6 Rückfragen und Kontakt

Für Rückfragen zu dieser Verfahrensordnung und zum Beschwerdeverfahren der IGEPA group können Sie sich an den folgenden Kontakt wenden:

□ menschenrechtsbeauftragter@igepa.com